

## Regeln zur Nutzung des einewelt haus (ewh)

*(unter Beachtung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 17. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, gültig bis 28.05.2022)*

**Eine Masken- und Testpflicht sieht die aktuelle Landesverordnung für Einrichtungen wie das einewelt haus nicht mehr vor.**

Konkret heißt es in der Präambel:

*„Um Kontakte zu reduzieren und einen Schutz der Anwesenden vor Infektionen zu gewährleisten wird empfohlen, möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbesondere in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten und sich regelmäßig zu testen.“*

Wir legen es in das **Ermessen des jeweiligen Veranstalters**, zusätzliche Schutzvorkehrungen wie Masken- oder Testpflichten zu treffen.

Darüber hinaus appellieren wir an **Solidarität und Eigenverantwortung**. Hust- und Niesetikette, Händewaschen und -desinfizieren, Lüften, Abstand halten, keine Teilnahme bei Erkältungssymptomen, das Tragen einer medizinischen Maske [...] stellen weiterhin einen probaten Schutz vor Infektion dar.

Unter **Einhaltung der aktuellen Sars-CoV-2-Eindämmungsverordnung** des Landes Sachsen-Anhalt sind im einewelt haus ordnungsgemäß angemeldete ([>>Raumanmeldung](#)) und durchgeführte Veranstaltungen möglich.

Darüber hinaus gelten die [>>AGB für die Nutzung von Veranstaltungsräumen im ewh](#)

Bei **coronabedingten Ausfällen und Einschränkungen** des Betriebes der AGSA sowie neuen gesetzlichen Restriktionen können durch die AGSA Veranstaltungen auch kurzfristig abgesagt werden. Für etwaige finanzielle oder ideelle Nachteile des Mieters/Veranstalters kann die AGSA nicht haftbar gemacht werden.

### Grundlage:

>> [17. Sars-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt](#)